

Medienmitteilung

„Ja, aber“ zum Gesetz über Raumentwicklung

Solothurn, 31. März 2009 - Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Raumentwicklung die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) bzw. den Erlass eines Gesetzes über Raumentwicklung. Allerdings hat er grosse Vorbehalte gegen die Regelungsdichte, Kompetenzordnung und gewisse Planungsinstrumente.

Der Regierungsrat ist sich mit der Lageanalyse der Bundesbehörden weitgehend einig: Zu grosse Bauzonen, die Zersiedlung der Landschaft mit den damit einhergehenden Verkehrsproblemen, die Vollzugsprobleme beim Bauen ausserhalb der Bauzone, die Defizite bei der interkantonalen Koordination der Planungen und die fehlende Abstimmung von Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung machen eine Revision des aus dem Jahre 1980 stammenden RPG nötig.

Indessen wirkt die Vorlage – nicht nur wegen der Verdoppelung der Bestimmungen – überladen und wirft die Frage auf, ob sie noch einer (dem Bund vorbehaltenen) Grundsatzgesetzgebung entspricht. Der Versuch, die Planungen der Kantone mit der neuen „Planung funktionaler Räume“, dem Raumkonzept Schweiz, den Raumkonzepten der Kantone, deren Grundlagen und übrigen Konzepten, den Sachplänen des Bundes und den Richtplänen der Kantone zu koor-

dinieren, ist gesetzgeberisch misslungen, da die Rechtsnatur und die Abhängigkeiten und die Hierarchie der Planungsinstrumente unter sich unklar bleiben. Auch die Durchsetzung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit gegenüber den Planungsträgern bleibt im Dunkeln. Hier sind Verbesserungen angesagt.

Der Regierungsrat ist gegen das Konstrukt der Kulturlandzonen, für welche die Kantone (innerhalb des Bundesrechts) regeln können, was nutzungsmässig und baulich zulässig ist. Es besteht die Gefahr der Verwässerung des Grundprinzips der Raumplanung, Bauzone und Nichtbauzone scharf zu trennen. Zudem wird die neue Regelung – entgegen der in der Botschaft beteuerten Absicht – die Vorschriften über das Bauen ausserhalb Bauzone, also in den Kulturlandzonen, nicht vereinfachen.

Abgelehnt werden auch – nicht nur wegen ihrer fraglichen Verfassungsmässigkeit – neue Abgaben für das Bauen ausserhalb Bauzone (Versiegelungs- und Wohnflächenabgabe). Sie erwecken den Eindruck, Nutzungen ausserhalb der Bauzone, eigentlich als absolute Ausnahme gedacht, seien zu erkaufen.

Ungelöst ist nach wie vor die mangelnde Abstimmung der Gesetzgebungen über Raumplanung und Umweltschutz. Dieser Mangel lässt sich mit den vorgeschlagenen, allgemein gehaltenen Abstimmungsgeboten nicht herstellen. Das von Interessenabwägung geprägte Raumplanungsrecht muss – insbesondere wenn es um die Konzentration von Nutzungen geht – gegenüber dem starren Umweltpolizeirecht, wo dies im Gesamtinteresse (auch des Umweltschutzes) gerechtfertigt ist, Vorrang erhalten.

Fazit: Die Notwendigkeit einer Revision des Raumplanungsgesetzes, allenfalls auch eines neuen Gesetzes über Raumentwicklung, ist im Sinne der festgestellten ge-

setzgeberischen Defizite und der Mängel im Vollzug (Bauen ausserhalb der Bauzone) unbestritten. Die Vorlage ist aber – diesmal unter Einbezug der Kantone – zu verbessern.

Weitere Auskünfte erteilt:

Alfons Lack, Chef Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement, 032 627 25 46